

Vortrag zu Rechten von Kindern und Eltern

3. Brandenburgischer Erziehungshilfetag

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Wittstock, 25. September 2013

Wer schützt die Kinder?

Verwaltungsgericht Cottbus 30.08.2013, 5 K 263/11

„(...) [Das Jugendamt] hat die Familie (...) bereits über Jahre begleitet und betreut. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen verdichteten sich bereits im Mai 2010 die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Nicole's, da die [Mutter] ihr eine Art Sündenbockfunktion innerhalb der Familie zugewiesen zu haben schien, sie abwertete und ablehnte und ihr jegliche Anerkennung, Respekt und emotionale Zuwendung versagte. Hierauf wies [das Jugendamt die Mutter] in mehreren Gesprächen hin und kündigte ihr dabei wiederholt die Inobhutnahme Nicole's an, wenn die [Mutter] ihr Verhalten nicht ändere.“

Wer schützt die Kinder?

Verwaltungsgericht Cottbus 30.08.2013, 5 K 263/11

„Zuletzt setzte [das Jugendamt] der Mutter im Rahmen des Hilfeplangesprächs am 16.08.2010 eine Frist bis zum 30.08.2010 mit der Ankündigung, dass [es] ohne maßgebliche Veränderung bis zu diesem Zeitpunkt Nicole in Obhut nehmen werde. Dass Veränderungen ausblieben, offenbaren die letzten Aufzeichnungen der beiden Familienhelferinnen aus dem Zeitraum vom 20. bis zum 24.08.2010. Bereits mit Datum vom 20. und 26.08.2010 finden sich zudem interne Vermerke zur Durchführung der Inobhutnahme.“

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Menschenrechte:** „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird (...).“ (Art. 9 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Grundrechte:** Eltern haben primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG)
- „Das Erziehungsprimat der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG endet dort, wo das Kindeswohl gefährdet wird.“
(Schmid/Meysen, Allgemeiner Sozialer Dienst und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, 2006, Kap. 2)

Ist das Elternrecht in Deutschland überhöht?

Konzepte für die Schwelle für Eingriffe in das Elternrecht

(Meysen/Hagemann-White 2011)

	eine Schwelle	gestufte Schwelle	spezielle Schwelle für Eilfall	zusätzlicher normativer Zugang
Bulgaria	X		X	
Estonia	X		X	
Germany	X		X	
Greece	X		X	X
Netherlands		X	X	X
Romania	X		X	
Sweden		X	X	X
Turkey	X		X	
UK (England and Wales)	X		X	

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Entwicklungspsychologie:** Die Herausnahme eines Kindes aus einem gefährdenden familiären Umfeld ist für das Erleben eines Kindes oder Jugendlichen und seine Entwicklung mit dem Begriff „Rettung“ aus entwicklungspsychologischer Sicht unzutreffend umschrieben.
(Bowlby/Ainsworth, Frühe Bindung und kindliche Entwicklung, 5. Aufl. 2005)

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Entwicklungspsychologie:** In jedem Fall stellt eine Herausnahme aus der bisherigen Familie eine erhebliche Belastung für den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen dar. Passender ist daher die Rahmung als zwar im Einzelfall notwendige, aber doch nur die „am wenigsten schädliche Alternative“.
(Solnit/Freud/Goldstein, Jenseits des Kindeswohls, 1974).

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Entwicklungspsychologie und Recht:**

Elternrecht und Kindesrechte gegeneinander auszuspielen, wird den Bedürfnissen, dem komplexen Beziehungsgeflecht und den Bindungen des Kindes nicht gerecht.

(Wiesner, Sozialpädagogische Angebote und staatliches Wächteramt, in: Münder/Wiesner/Meysen, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Kap. 2.3)

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Kinderschutzrecht:** Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“
(BGH FamRZ 1956, S. 350)

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Kinderschutzrecht:** „(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann.“ (§ 1666a Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch).
- Konzept des am wenigsten intensiven Eingriffs in EU weit verbreitet: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Malta, Niederlande, Portugal, Rumänien, [Türkei] (Europäische Kommission 2010; Meysen/Hagemann-White 2011)

Schwelle zum Schutz des Kindes

Prognose, Vergangenes Handeln oder aktuelle Situation (Meysen/Hagemann-White 2011)

	Entwicklung des Kindes	aktuelle Situation des Kindes	Entwicklung elterliche Fähigkeiten	aktuelles Eltern- verhalten	Vergange- nes Eltern- verhalten
Bulgaria	X				X
Estonia	X		X		
Germany	X		X		
Greece	X		X		
Netherlands	X		X		
Romania	X			X	
Sweden	X				
Turkey	X		X		
UK (England and Wales)		X		X	

Schwelle zum Schutz des Kindes

Blickrichtung in Bezug auf das Kind für Eingriffsschwelle ins Eltenrecht

(Meysen/Hagemann-White 2011)

	Gefährdung	Risiko
Bulgaria		X
Estonia	X	
Germany	X	
Greece	X	
Netherlands	X	
Romania	X	
Sweden		X
Turkey	X	
UK (England and Wales)	X	
	suffering harm or likely to suffer harm	

Kinderrechte versus Elternrechte?

- **Menschenrechte:** „Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.“
(Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention)

Wirkungen des Rechts beim Helfen und Schützen?

- **Sozialpädagogik:** „Gewalt ist Symptom einer gestörten Beziehung. Und zugleich ist sie die unerträgliche Gewalthandlung. (...) Wenn Eltern ihrer Beziehung zu ihren Kindern mächtig sind, sie die Beziehung zu ihnen verstehen, und die Konflikte mit ihnen aushandeln lernen, dann werden sie auch gewaltfrei erziehen. (...) **Wenn es gelingt, an die innere Selbstverständigung der Eltern anzuknüpfen, müssen diese sich nicht an der Moral des Beraters abarbeiten.**“

(Kohaupt, Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz, JAmt 2003, 567-572)

Wirkungen des Rechts beim Helfen und Schützen?

- **Sozialpädagogik:** „Das Unverständliche verstehen‘ war einmal ein Motto des modernen Kinderschutzes. Doch es kenntlich zu machen, zur Sprache zu bringen, konfrontiert uns mit der Gewalt der Gesellschaft, unseren eigenen Gewalterfahrungen und Gewaltimpulsen: Die Wut auf Misshandler oder die Misshandlerin ist daher ebenso Ergebnis einer gelungenen Identifikation mit dem geschundenen Kind wie eine Abwehr eigener Impulse. Die Skandalisierung der Misshandlung als unerträglich, trägt in sich die Idee der Ausgrenzung, der Ausmerzung.“ (Kohaupt, Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218-226)

Wirkungen des Rechts beim Helfen und Schützen?

- **Sozialpädagogik:** „Je größer die Gefährdung von Kindern, umso größer der Impuls der Jugendhilfe, eine Änderung herbeizuführen, eine ‚Hilfe zu installieren‘ oder (...) auf die Annahme von Hilfen ‚hinzuwirken‘. (...) Der Hilfewunsch sitzt im Helfer. Die Familie erlebt sich als defizitär, sieht sich auf der Anklagebank, ist misstrauisch, wehrt Schuldgefühle ab. Die Helferin wird massiver, bekniert oder droht der Familie, oktroyiert Hilfe. So kommt es oft zu einer Spirale.“
(Kohaupt, Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218-226)

Wirkungen des Rechts beim Helfen und Schützen?

„**Entwicklung von Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit:**

Das angestiegene Ausmaß der Vorschriften für Sozialarbeiter/innen hat eine Qualitätsverbesserung in der Praxis intendiert, aber stattdessen ein Ungleichgewicht geschaffen. Den Vorgaben zu folgen und fortlaufende Dokumentation mit dem Ziel nachzuweisen, dass die Vorschriften befolgt werden, sind zu dominant geworden. Die zentrale Wichtigkeit, mit Kindern und Familien eine Beziehung aufzubauen, um sie verstehen und ihnen helfen zu können, ist in den Hintergrund gedrängt. Der Bericht empfiehlt daher, Sozialarbeiter/innen mehr Raum zu geben für fachliche Einschätzungen, und sorgt sich gleichzeitig um die Verbesserung der Fachlichkeit. (...)“

(Munro, E. (2011). The Munro Review of Child Protection. Final Report: A child-centred system. S. 7 f. (England)

Wirkungen des Rechts beim Helfen und Schützen?

„**Entwicklung von Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit** (...) Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass das hohe Maß an dienstlichen Vorschriften die Fähigkeit der Profession gehindert hat, Verantwortung zu übernehmen für die Entwicklung eigenen Wissens und Fertigkeiten. (...) Die Fachlichkeit der Arbeitskräfte zu verbessern erfordert Investitionen. In Gegenden, in denen über kommunale Anstrengungen das Wissen und die Fertigkeiten der Fachkräfte erweitert wurden, konnten überall Einsparungen festgestellt werden. Qualifizierte Hilfe ermöglicht, dass mehr Kinder und Jugendliche sicher in ihren Familien bleiben können, was zu signifikanten Kostenreduktionen führt. Im Ausgangspunkt bedarf es allerdings des Einsatzes von Ressourcen, um zusätzliche Expertise zu entwickeln und notwendige Ausbildung zu gewährleisten, um die Professionalität auf ein neues Gleis setzen zu können. Die Untersuchung erachtet diesen Bereich als prioritär für Investitionen in der Kinder- und Jugendhilfe.“

(Munro, E. (2011). The Munro Review of Child Protection. Final Report: A child-centred system. S. 7 f. (England))

Wirkungen des Rechts beim Helfen und Schützen?

- **Sozialpädagogik:** „Unsere Praxis reflektierend könnten wir uns als Lernende verstehen. Und unseren Dialog mit den Eltern und den Kindern zu qualifizieren, erhöht den Spaß an der Arbeit: Wir holen uns weniger Beulen beim Rennen gegen die Wand und verbessern den Kontakt mit den Hilfesuchenden. Denn das Hinken ist eine hohe Kunst.“

(Kohaupt, Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218-226)

Danke fürs Zuhören!

